



Rheinland-Pfalz

Leitfaden für die Mittelvergabe

Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ (BS)
Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“ (LS)

| Thema | Beschluss/Verfahrensweise | Grundlage |
|--|--|--|
| Antrag | | |
| Antragsfrist Bundesstiftung | Bundesstiftungsmittel stehen grundsätzlich allen schwangeren Frauen mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz zur Verfügung ↳ Erstkontakt zur Beratungsstelle und Antragstellung bei der Stiftung während der Schwangerschaft notwendig ↳ Vorankündigen des Antrages vor der Geburt bei der Geschäftsstelle möglich ↳ Ausnahme: Antrag ist nach der Geburt möglich, wenn das Kind wesentlich zu früh geboren wurde (mind. 4 Wochen) und die Erstberatung vor der Geburt stattfand. | ✚ Nr. 1,4 und 6 Vergabe-grundsätze BS vom 13.12.2012 |

| Thema | Beschluss/Verfahrensweise | Grundlage |
|--|---|-----------|
| <p align="center">Antragstellung</p> | <p>↳ Die Schilderung der Notsituation muss es dem Vergabe-ausschuss ermöglichen, sich anhand des Antrags ein – für eine angemessene Entscheidung – ausreichendes Bild von der Situation zu machen. Anträge sind möglichst kurz und präzise zu stellen. Dafür ist der Antragsvordruck der Stiftung zu verwenden und vollständig auszufüllen.</p> <p>↳ Der Antrag befindet sich zum Herunterladen auf der Homepage www.lsjv.rlp.de</p> | |
| <p align="center">Antragstellung bei Geschwisterkindern</p> | <p>Bei erneuter Schwangerschaft innerhalb von drei Jahren nach einer vorhergehenden Geburt ist eine Antragstellung bedarfsorientiert möglich. Die Dreijahres-Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das Geschwisterkind geboren wurde.</p> <p>Es besteht <u>ein</u> SGB II-Anspruch:</p> <p>↳ Es wird davon ausgegangen, dass Ausstattungsgegenstände etc. noch vorhanden sind. Ergänzungsbedarf ist beim Jobcenter zu beantragen. Aus Stiftungsmitteln wird hierfür nur in begründeten Fällen eine erneute Hilfe bewilligt. Solche Gründe können beispielhaft sein: ungewollte Schwangerschaft; Ausstattung konnte nicht gelagert werden oder ist unbrauchbar; Geschwisterkinderwagen wird notwendig.</p> <p>Es besteht <u>kein</u> SGB II-Anspruch</p> <p>↳ Es wird davon ausgegangen, dass Ausstattungsgegenstände etc. noch vorhanden sind. Daher ist in der Regel lediglich eine reduzierte bedarfsorientierte Hilfe für die Ausstattung möglich.</p> <p>Über die Erstausrüstung hinausgehender Bedarf kann geltend gemacht werden (z.B. Umzug).</p> | |

| Thema | Beschluss/Verfahrensweise | Grundlage |
|--|---|--|
| Folgeanträge | <p>↳ Folgeanträge im Verlauf der Schwangerschaft sind möglich, wenn grundlegende Änderungen eingetreten sind oder die Zusage einer weiteren Hilfe im Rahmen der Erstantragstellung erfolgt ist.</p> <p>↳ Folgeanträge sind nach der Geburt möglich, wenn ein künftiger Bedarf im Erstantrag thematisiert wurde.</p> | <p>✚ Nr. 5 Vergabegrundsätze BS vom 13.12.2012</p> |
| Illegaler Aufenthaltsstatus | <p>Eine Hilfestellung aus Stiftungsmitteln ist grundsätzlich nicht möglich, wenn die Voraussetzungen des Aufenthalts nicht geklärt sind.</p> | <p>✚ Nr. 5 Grundsätze LS vom 15.03.2013</p> <p>✚ Nr. 6 Vergabegrundsätze BS vom 13.12.2012</p> |
| Migrantinnen/Migranten Asylbewerberinnen/Asylbewerber | <p>Unbeschränkte Antragstellung ist möglich, wenn der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt in Rheinland-Pfalz unter Beachtung der ausländerrechtlichen Bestimmungen nachgewiesen ist.</p> | <p>✚ Nr. 5 Grundsätze LS vom 15.03.2013</p> <p>✚ Nr. 6 Vergabegrundsätze BS vom 13.12.2012</p> |
| Leistungen | | |
| Art und Höhe der Leistungen | <p>Bestimmen sich grundsätzlich nach den Umständen und Bedürfnissen des Einzelfalles und nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.</p> <p>Die Höhen orientieren sich zunächst an dem für Grundsicherung maßgeblichen Bedarf.</p> | <p>✚ § 3 Abs. 1 Satzung LS (Stand 26.10.2011)</p> <p>✚ Nr. 3.1 Grundsätze LS vom 15.03.2013</p> <p>✚ Nr. 8 Vergabegrundsätze BS vom 13.12.2012</p> <p>✚ Zuweisungsbestimmungen</p> |

| Thema | Beschluss/Verfahrensweise | Grundlage |
|---|--|--|
| <p align="center">Nachrang der Stiftungsmittel</p> | <p>Stiftungsleistungen sind nur möglich, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.</p> <p>Stiftungshilfen werden nur ergänzend und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt.</p> <p>Die generelle pauschale Aufstockung von anderen geringen Sozialleistungen ist mit der Stiftungsaufgabe nicht vereinbar.</p> | <ul style="list-style-type: none"> ✚ § 2 Abs. 2 Satzung LS (Stand 26.10.2011) ✚ Nr. 2.1 Grundsätze LS vom 15.03.2013 ✚ § 4 Abs. 2 Bundesstiftungsgesetz ✚ Nr. 3 Vergabegrundsätze BS v. 13.12.2012 ✚ Zuweisungsbestimmungen |
| <p align="center">Bürgschaften</p> | <p>Sollen nur in Ausnahmefällen übernommen werden.</p> | <ul style="list-style-type: none"> ✚ Nr. 3.3. Grundsätze LS vom 15.03.2013 |
| <p align="center">Darlehen</p> | <p>Die Gewährung von Darlehen durch die Stiftung kommt nur in Frage, wenn nach einer offenbar nur vorübergehenden Notlage mit einer wirtschaftlichen Situation zu rechnen ist, die eine Rückzahlung möglich und angemessen erscheinen lässt.</p> <p><u>Vorgehen:</u> Prüfung im jeweiligen Einzelfall, ob ein zinsloses Darlehen in Frage kommt. Bei jedem Bewilligungsbetrag ab 3.000 Euro wird diese Prüfung einschließlich der Begründung für die Entscheidung zur Vergabe eines verlorenen Zuschusses in den Akten vermerkt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> ✚ Nr. 3.3. Grundsätze LS vom 15.03.2013 ✚ Anregung Ministerium für Finanzen vom 14.07.2014 |

| Thema | Beschluss/Verfahrensweise | Grundlage |
|---|---|--|
| <p align="center">Entschuldungshilfe</p> | <p>Stiftungshilfen im Zusammenhang von Überschuldungen kommen nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↳ qualifizierte Schuldnerberatungsstelle ↳ umfassendes Sanierungskonzept ↳ umfassende Verantwortung der Sozialberatungsstelle für die Durchführung der Konsolidierung <p>Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↳ Geschäftsschulden ↳ Öffentlich-rechtliche Forderungen ↳ Geldbußen und Geldstrafen ↳ Rückständige Unterhaltsverpflichtungen | <ul style="list-style-type: none"> ✚ Nr. 9 Vergabebegründsätze LS vom 15.03.2013 ✚ § 4 Abs. 3 Vergaberichtlinien BS vom 24.05.2007 |
| <p align="center">Kraftfahrzeughilfe</p> | <p>Ist im Einzelfall möglich.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↳ Die erforderlichen Fahrten können auf andere Weise nicht ausreichend sichergestellt werden (z.B. Behinderten-fahrdienst, Mitfahrgelegenheit). ↳ Das Kfz muss zur Teilhabe am Arbeitsleben unabdingbar sein. Vergleichbare gewichtige Gründe können gegeben sein, wenn die Notwendigkeit der Benutzung ständig (wie bei Erwerbstätigen) besteht. ↳ Alleine die Tatsache, dass ÖPNV nur eingeschränkt zur Verfügung steht, begründet keine Notlage i.S.d. Stiftung. ↳ Gültigkeit TÜV mindestens 2 Jahre ↳ Die laufenden Unterhaltungskosten sind wirtschaftlich. ↳ Bewilligungsbetrag bis zu 2.000 Euro, wobei Ausnahmen möglich sind. | <ul style="list-style-type: none"> ✚ analog Kfz-Richtlinien (SGB XII) ✚ Gemeinsame Sitzung Vergabeausschuss 25.11.2015 |

| Thema | Beschluss/Verfahrensweise | Grundlagen |
|--|--|---|
| <p>Laufende Hilfe für Schwangere, die sich zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet aufhalten</p> | <p>Eine Kompensation vorenthaltener gesetzlicher Leistungen kommt nicht in Betracht. Im Einzelfall wird geprüft, ob eine Stiftungshilfe im Rahmen des unbedingt Erforderlichen geboten ist. In diesen Fällen wird auch abgewogen, ob und weshalb eine Rückkehr ins Herkunftsland unzumutbar ist.</p> | <p>✚ Sitzung Stiftungsrat LS 03.05.1990</p> |
| <p>Laufende Leistungen nach der Geburt</p> | <p>Kommen insbesondere in Betracht, wenn dies zur Sicherstellung einer Ausbildung im Einzelfall oder mit Blick auf eine außergewöhnliche Belastungssituation besonders begründet ist.</p> <p>Laufende Hilfen werden nur innerhalb der ersten drei Lebensjahre des zu erwartenden Kindes übernommen.</p> | <p>✚ § 4 Abs. 1 und 2 Vergaberichtlinien BS vom 24.05.2007</p> <p>✚ Nr. 9 Vergabegrundsätze BS vom 13.12.2012</p> |
| <p>Sterilisation</p> | <p>Eine Kostenübernahme ist in begründeten Fällen möglich (z.B. Unverträglichkeit Kontrazeption).</p> | <p>✚ Gemeinsame Sitzung Vergabeausschuss 17.11.2004</p> |
| <p>Einkommensgrenze/Zu berücksichtigendes Einkommen</p> | | |
| <p>Einkommensgrenze</p> | <p>Dem tatsächlichen vorhandenen monatlichen Einkommen wird die Einkommensgrenze gegenübergestellt. Dabei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten.</p> <p>Zusammensetzung der Einkommensgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↳ 1,5-facher Satz der Regelleistung nach SGB II/XII 2-fach bei Alleinstehenden/Alleinerziehenden ↳ 1,5-facher bzw. 2-facher Mehrbedarf bei Schwangerschaft ↳ Kosten der Unterkunft (Miete, Hausabtrag, Energie- und Nebenkosten) ↳ wirtschaftlich vertretbare Ausgaben (Versicherungen, titulierte Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungskosten, Fahrtkosten, Telefon, ggf. Schuldenabtrag etc.) | <p>✚ Nr. 6.1 Grundsätze LS vom 15.03.2013</p> <p>✚ Nr. 7 Vergabegrundsätze BS vom 13.12.2012</p> <p>✚ § 3 Abs. 2 Vergaberichtlinien BS vom 24.05.2007</p> |

| Thema | Beschluss/Verfahrensweise | Grundlagen |
|---|---|--|
| Einkommensnachweis etc. | Maßgebend ist das Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Finanzverhältnisse sind nachzuweisen in Ausnahmefällen glaubhaft zu machen. | <ul style="list-style-type: none"> ✚ Nr. 7 Vergabegrundsätze BS vom 13.12.2012 ✚ § 3 Abs. 4 Vergabe-richtlinien BS vom 24.05.2007 |
| Einmalige Einnahmen (Weihnachts- /Urlaubsgeld) | Einmalige Einnahmen werden gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufgeteilt | ✚ analog Zweites Sozialgesetzbuch |
| Elterngeld | Das Elterngeld wird als Einkommen angerechnet. | <ul style="list-style-type: none"> ✚ Nr. 6.2 Grundsätze LS vom 15.03.2013 ✚ Nr. 7 Vergabegrundsätze BS vom 13.12.2012 |
| Schwangere in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern | Das Einkommen der Eltern wird nicht berücksichtigt (vgl. § 9 Abs. 3 SGB II). Vermögen der Eltern sollte im Einzelfall unberücksichtigt bleiben. | <ul style="list-style-type: none"> ✚ Bundessozialministerium 18.09.2006 ✚ Ministerium f. Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie u. Frauen 16.05.2011 |
| Schulden | <p>Die Berücksichtigung von Schulden kommt bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse in Betracht, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> ↳ zum Zeitpunkt der Entstehung wirtschaftlich vertretbarer Haushaltsplanung entsprachen ↳ durch ein unverschuldetes Ereignis oder ↳ zur Sicherung eines Arbeitsplatzes notwendig wurden | <ul style="list-style-type: none"> ✚ Nr. 6.3 Vergabegrundsätze LS vom 15.03.2013 ✚ § 3 Abs. 3 Vergabe-richtlinien BS vom 24.05.2007 ✚ Nr. 7 Vergabegrundsätze BS vom 13.12.2012 |

| Thema | Beschluss/Verfahrensweise | Grundlagen |
|-----------------------------------|---|--|
| Sonstige Regelungen | | |
| Geburtsurkunde | Die Geburtsurkunde des Kindes ist der Beratungsstelle vorzulegen. In Ausnahmefällen kann die Geburt auch glaubhaft gemacht werden. | <ul style="list-style-type: none"> ✚ Nr. 11 Vergabegrundsätze BS vom 13.12.2012 ✚ Zuweisungsbestimmungen |
| Totgeburten | Bereits bewilligte Hilfen werden nicht zurückgefordert. Restliche Hilfen sollen nicht ausgezahlt werden, es sei denn, Aufwendungen wurden bereits im Vorgriff auf die Resthilfe getätigt. | <ul style="list-style-type: none"> ✚ Sitzung Stiftungsrat BS 08.11.2000 |
| Aufbewahren der Unterlagen | Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Zahlung sind die Unterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. | <ul style="list-style-type: none"> ✚ § 6 Abs. 3 Vergabe-richtlinien BS vom 24.05.2007 |